

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9 BVs 47/93

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r, und Richter D a u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend den §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30). Die Beschwerde weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Es wird behauptet, das angegriffene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Der behauptete Grund ist aber nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Zulassungsgründe müssen schlüssig dargetan sein. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Soweit die Beschwerdebegründung sich auf eine Verletzung des § 109 SGG bezieht, weil von der mittellosen Klägerin ein Vorschuß nicht habe verlangt werden können, betrifft die Rüge eine Vorschrift, deren Verletzung die Zulassung der Revision nicht begründen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG). Die zugleich erhobene Rüge, das Landessozialgericht (LSG) hätte von Amts wegen Sachverständigenbeweis gemäß § 103 SGG erheben müssen, könnte nur Erfolg haben, wenn zugleich dargestellt würde, warum das LSG dem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu gehört eine Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung. Daran fehlt es in der Nichtzulassungsbeschwerde.

Auch für die gerügte Verletzung des Art 3 Grundgesetz (GG), die im Rahmen einer grundsätzlichen Bedeutung geprüft werden könnte, fehlt es an ausreichenden Darlegungen. Nach allgemeiner Meinung kommt Prozeßkostenhilfe für einen Antrag nach § 109 SGG nicht in Betracht (vgl Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterung 5. Aufl, § 73a RdNr 3), weil die Erfolgsaussichten im Rahmen dieses Antrags nicht geprüft werden dürfen. Da es im Ermessen des Gerichts liegt, ob bei einem Antrag nach § 109 SGG ein Kostenvorschuß verlangt wird (vgl Meyer-Ladewig, aaO § 109 RdNr 13), hätte zur schlüssigen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gehört, auf den Entscheidungsspielraum des Gerichts und die im vorliegenden Fall vorgenommene Abwägung im Hinblick auf eine Verletzung des Art 3 GG einzugehen.

